



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (131)

Neues aus der „Tierwelt“ Teil 2

Eine Beleidigung stellt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch die vorsätzliche Kundgebung der Missachtung oder Nichtachtung dar. Mangels allgemeingültiger Definition für die Begrifflichkeit der Beleidigung im Gesetz, müssen die Richter nach „Gutdünken“ über Etikette und gute Umgangsformen befinden. Dies führt nicht selten zu kuriosen Ergebnissen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass der Einfallsreichtum bei der Bezeichnung von Ordnungshütern keine Grenzen kennt.

Bei einem Benennen eines Polizisten als „Bullen“ kann man zwar nicht von einer besonderen Kreativität sprechen, jedoch muss dieser Ausdruck in gewisser Hinsicht als „Dauerbrenner“ betrachtet werden. Kein anderer Begriff stellt einen so häufig benutzten Spitznamen für einen Gesetzeshüter dar. In der Regel dürfte heute noch „Bulle“ eine Bestrafung wegen einer Beleidigung zur Folge haben, außer man befindet sich im schlaftrunkenen Zustand auf bayerischen Hoheitsgebiet. Das Landgericht Regensburg verneinte in einem äußerst kuriosen Fall einen Ehrverletzungsvorsatz und sprach eine Dame frei, die zwei uniformierte Polizeibeamte als „Bullen“ bezeichnet hatte. Die beiden Polizisten hatten vormittags um halb elf die Betreffende aus dem Schlaf geklingelt. Während die schlaftrunkene Dame die Wohnungstür öffnete, kam ihre Tochter – ebenfalls noch nicht im Wachzustand – hinzu und fragte: „San des d’Bullen?“ Darauf antwortete die Gefragte: „Ja, des san d’Bullen“. Prompt erstatteten die Beamten Anzeige, welche zunächst eine Verurteilung durch den Amtsrichter zur Folge hatte. Das Landgericht Regensburg hob dieses Urteil aber wieder auf. Denn nach Meinung des Gerichts hätte die Frau gar nicht die Absicht gehabt, die Polizisten zu beleidigen, da sie sich wegen ihrer Verschlafenheit in einer speziellen Situation befunden habe. Außerdem sei dieser Begriff insbesondere in der umgangssprachlichen Mundart nicht als Gleichsetzung eines Polizeibeamten mit einem Tier, das reizbar und angriffslustig zu blinder und unüberlegter Gewalt neige, gleichzusetzen. Es stelle lediglich ein umgangssprachliches Synonym für „Polizeibeamter“ dar, ohne dass damit eine Herabsetzung des Beamten verbunden sei. Dieser Bedeutungswandel werde – so das Gericht weiter – durch die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz des Ausdrucks „Bulle“ gerade in verbreiteten und beliebten Fernsehsendungen „Der Bulle von Tölz“ deutlich! Ein mindest ebenso hohes Ansehen im Tierreich wie ein Rindvieh besitzt der Vogel. Ansonsten hätte das Oberlandesgericht Bamberg einen Herrn nicht vom Vorwurf der

Beleidigung freigesprochen, der einen Beamten als „komischen Vogel“ bezeichnet hatte. Nach Meinung der Richter werde mit der Redewendung „komischer Vogel“ seit jeher ein sonderbarer, eigentümlicher, merkwürdiger, befremdlicher und mitunter kauziger Mensch bezeichnet. Eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne könne darin aber nicht gesehen werden. So finde sich die vermutlich auf vorchristliche, lateinisch-römische Quellen zurückgehende Redensart in ihrer altdeutschen Fassung – „Es ist eyn seltsamer Vogel“ – bereits bei dem niederdeutschen Humanisten Eberhardus Tappius in seinem erstmals 1539 in Straßburg erschienen Standardwerk. Bei der Formulierung handele es sich demnach um eine alte, umgangssprachliche Redewendung, die keinen ehrenrührigen Bedeutungsgehalt haben könne. Es gilt somit: Nicht jede flapsige, spöttische Bemerkung hat strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Aus diesem Grunde soll nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Parchim die Bezeichnung eines Beamten als „grüner Pfefferminzsoldat“ ebenso keine Verurteilung wegen einer Beleidigung nach sich ziehen.

Auch eine dumm-komische Bemerkung gegenüber einem bei einer Verkehrskontrolle eingesetzten Beamten wie „Herr Oberförster, zum Wald geht es da lang!“ soll nach Auffassung des AG Berlin-Tiergarten keine strafbare Beleidigung darstellen. Der zuständige Amtsrichter konnte in dieser Äußerung keinen ehrverletzenden Charakter erkennen. Die Tätigkeit im Forstdienst sei – so das Gericht – für sich genommen kaum geeignet, den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert einer Person in Frage zu stellen. Vielmehr dürfte es sich bei den dienstlichen Verrichtungen eines Försters in aller Regel um nützliche, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten handeln. Der Achtungsanspruch des Beamten sei auch nicht beeinträchtigt, indem der Betreffende den Polizisten nicht als (bloßen) Förster, sondern als „Oberförster“ titulierte. Es handele sich allenfalls um eine dümmliche Bemerkung, die ein Polizeibeamter, wenn ihm denn keine schlagfertige Entgegnung einfallt, einfach übergehen sollte.

Doch ganz egal, wie man einen Polizisten „im Eifer des Gefechts“ betitelt hat, glättet eine (ehrlich gemeinte) Entschuldigung die Wogen. Denn auch hier gilt: Sich zu entschuldigen ist die beste Grundlage für die nächste Beleidigung!